

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 21/1935 (1935)

Artikel: Kanton Genf
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-36293>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sekretär und den Vertreter in der Bibliothekskommission ernannt. Die Hilfsprofessoren und die Inhaber eines Lehrauftrages haben im Fakultätsrat beratende Stimme. Die Privatdozenten können mit beratender Stimme am Fakultätsrat teilnehmen.

Der Dekan als Präsident des Fakultätsrates beruft diesen auf eigenes Ermessen oder auf Verlangen des Senates, des Rektors oder wenigstens von zwei Fakultätsmitgliedern ein. Die Fakultätsräte sind mit der unmittelbaren Überwachung all dessen betraut, was unmittelbare Beziehung mit dem Unterricht an der Fakultät hat. Sie beschließen: 1. über alle Gegenstände, die sich auf die Programme und Examen beziehen; 2. über die Ansichtsäußerungen, die von ihnen durch den Senat, das Bureau oder den Rektor eingefordert werden; 3. über die Vorschläge im Hinblick auf den Unterricht, die durch ein Fakultätsmitglied gemacht werden. Der Fakultätsrat muß angehört werden über die Frage der Schaffung und die Aufhebung von Lehrstühlen und Kursen, über die Vertretungen, über die Übertragung von Lehraufträgen und die Besetzung von vakanten oder neu geschaffenen Lehrstühlen.

Der Dekan hat die spezielle Aufsicht über die Disziplin der Fakultät. Er trägt Fürsorge für die Regelmäßigkeit der Kurse und Konferenzen; er kann zu diesem Zwecke dringende und im Einverständnis mit dem Rektor provisorische Maßnahmen ergreifen, über die dem Fakultätsrat referiert werden muß. Er regelt den Examendienst unter den Mitgliedern der Fakultät.

Das Séminaire de français moderne und die handelswissenschaftliche Abteilung werden von einem Professor geleitet, der den Titel Direktor trägt. Er erstattet seiner Fakultät Bericht über alle Angelegenheiten, welche die von ihm geleitete Abteilung betreffen. Der Direktor des Séminaire de français moderne wird auf Vorschlag der Philologischen Fakultät durch den Staatsrat ernannt, der Direktor der handelswissenschaftlichen Abteilung wird von der Rechtsfakultät selbst bezeichnet.

Kanton Genf.

Gesetzliche Grundlagen. Loi sur l'instruction publique, codifiée en application de la loi du 5 novembre 1919 et mise à jour en date du 11 novembre 1924 (mit seitherigen Abänderungen). — Arrêté législatif modifiant l'article 3 de la loi sur l'instruction publique du 21 février 1934. — Règlement concernant le mode de nomination et le fonctionnement de la Commission scolaire cantonale du 9 décembre 1913. — Loi portant modifications et adjonctions au titre I (Dispositions générales) de la loi sur l'instruction publique du 13 mai 1933. — Arrêté législatif modifiant, abrogeant et complétant diverses dispositions de la loi sur l'instruction publique (Ecole professionnelle), du 21 février 1934. — Arrêté législatif rattachant l'Ecole d'horlogerie à l'Ecole des arts et métiers du 23 septembre 1933. — Arrêté législatif rattachant l'Ecole des Beaux-Arts à l'Ecole des arts et métiers du 14 octobre 1933. — Règlement organique de

l'Ecole supérieure de commerce du 12 juillet 1929. — Règlement organique de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles du 19 février 1930. — Règlement de l'Université de Genève du 17 mars 1931.

Gesamtes Unterrichtswesen.¹⁾

Die Administration, Leitung und allgemeine Aufsicht über das Unterrichtswesen steht dem Staatsrat zu, der seine Befugnisse durch das Unterrichtsdepartement ausübt. Überdies besteht eine kantonale Schulkommission, die ihre Ansichtsäußerung abzugeben hat in bezug auf die allgemeinen Fragen des öffentlichen Unterrichts, besonders im Hinblick auf die Reglemente, die Programme, die Lehrmittel, die Unterrichtsmethoden, die Examen, Lehrstellen etc. Die Vorschläge der Kommission sind weder für den Staatsrat noch für das Departement verbindlich.

Die kantonale Schulkommission setzt sich aus 44 Mitgliedern zusammen. Vierzehn Mitglieder, von denen wenigstens zwölf außerhalb des Lehrkörpers des öffentlichen Unterrichts stehen müssen, werden auf Vorschlag des Erziehungsdepartementes durch den Staatsrat ernannt. Sie sind zum Teil, und soweit dies möglich ist, aus den Eltern zu wählen. Fünfzehn Mitglieder werden durch den Lehrkörper der verschiedenen Schulstufen des öffentlichen Unterrichts gewählt und zwar wie folgt: Ein Mitglied durch die Lehrerschaft der Kleinkinderschulen, zwei Mitglieder durch die Lehrerschaft der Primarschulen, ein Mitglied durch die Lehrerschaft der Ecoles secondaires rurales, ein Mitglied durch die Lehrerschaft des Collège moderne für Knaben von 13—15 Jahren, ein Mitglied durch die Lehrerschaft der Ecole professionnelle et ménagère des jeunes filles, zwei Mitglieder durch die Lehrerschaft der Ecole des Arts et Métiers (Ecole d'horlogerie und Ecole des Beaux-Arts inbegriffen), ein Mitglied durch die Lehrerschaft der Ecole supérieure de Commerce, zwei Mitglieder durch die Lehrerschaft der Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles, zwei Mitglieder durch die Lehrerschaft des Collège, zwei Mitglieder durch den Senat der Universität. Von Amtes wegen sind mit beratender Stimme in der Kommission vertreten: Der Direktor des Primarunterrichts, der Direktor der pädagogischen Studien, die „Chefs de service“ des „Office scolaire de l'enfance“, die Inspektorin der Kleinkinderschulen, der Dekan des Collège moderne pour garçons de 13—15 ans, die Direktorin der Ecole professionnelle et ménagère des jeunes filles, der Direktor der Ecole des Arts et Metiers,

¹⁾ Da 1934 in bezug auf die Zusammensetzung der kantonalen Schulkommission durch Arrêté législatif eine Abänderung erfolgte, die in der Arbeit des letzten Jahres nicht mehr berücksichtigt werden konnte, stellen wir die Aufsichtsverhältnisse im gesamten Unterrichtswesen nochmals dar unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Regulierung.

der Direktor der Ecole supérieure de commerce, der Direktor der Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles, der Direktor des Collège, der Rektor der Universität und der erste Sekretär des Unterrichtsdepartementes. Die Amtsdauer der kantonalen Schulkommission ist dieselbe wie für den Staatsrat. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

Die Kommission wird vom Erziehungsdirektor präsiert, der sie jedesmal einberuft, wenn die Notwendigkeit es erheischt oder wenn zehn Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Die Großratsmitglieder und die Mitglieder der kantonalen Schulkommissionen haben das Recht, jederzeit die öffentlichen Schulen zu besuchen. Den Mitgliedern der Gemeinderäte steht dasselbe Recht im Hinblick auf die Schulen ihrer Gemeinde zu.

Nähere Bestimmungen über das Vorgehen bei der Wahl der kantonalen Schulkommission und über deren Tätigkeit enthält das Reglement vom 9. Dezember 1913, das unter anderm die Bildung von Unterkommissionen zum vorgängigen Studium der Schulfragen vorzieht. Der Unterrichtsdirektor hat das Recht, den Sitzungen dieser Unterkommissionen beizuwohnen. Sie werden durch das Unterrichtsdepartement einberufen.

Die Lehrerschaft sämtlicher Schulstufen wird durch den Staatsrat ernannt.

Primarunterricht.¹⁾

Infolge der durch das Gesetz vom 13. Mai 1933 vorgeschriebenen Verlängerung der Schulpflicht bis auf 15 Schuljahre wurde im Primarunterricht eine zwei Schuljahre umfassende *division complémentaire* geschaffen, die alle diejenigen Schüler zu besuchen haben, die aus irgend einem Grunde nicht eine Unterichtsanstalt des eigentlichen Sekundarunterrichts besuchen können.

Diese Abteilung ist organisiert wie folgt:

Städtische Schulen: Classe de préapprentissage: 1. Kl. 13–14 Jahre, 2. Kl. 14–15 Jahre.

Ländliche Schulen: Classe secondaire rurale: 1. Kl. 13 bis 14 Jahre, 2. Kl. 14–15 Jahre.

Schulaufsicht. Die allgemeine Leitung der Kleinkinderschulen, der Primarschule, der Classe complémentaire und der Ecoles secondaires rurales ist einem Direktor übertragen, der die Durchführung der Programme und der reglementarischen

¹⁾ Auch in diesem Abschnitt sind die Mitteilungen des letzten Bandes einer Revision zu unterziehen, da uns die durch das Gesetz vom 13. Mai 1933 bedingten Änderungen leider zu spät mitgeteilt wurden. Wir stellen auch hier im Interesse eines ungestörten Zusammenhanges nicht nur die seither erfolgten Abänderungen dar, sondern bauen den Abschnitt nochmals auf, soweit es sich um die Aufsicht durch die eigentlichen Schulorgane handelt.

Bestimmungen zu überwachen und sich über den Erfolg der Methoden und des Unterrichts Rechenschaft zu geben hat.

Ein Sekretär unterstützt den Direktor des Primarunterrichts in seiner Verwaltungstätigkeit.

Der Direktor wird jeweils in seiner Aufgabe unterstützt durch die Inspektorin der Ecoles enfantines, durch die Direktoren und Direktorinnen der Ecoles primaires, die mit der speziellen Aufsicht der Schulen im Hinblick auf das Pädagogische und die Verwaltung beauftragt sind, und durch die Inspektoren und Inspektorinnen für die Spezialfächer. Das Unterrichtsdepartement kann besondere zeitweilige Inspektorate einrichten über den Unterricht in gewissen Fächern.

Der Direktor des Enseignement primaire hat die allgemeine Verantwortung über die Auswahl und die Vorbereitung der zukünftigen Lehrkräfte an Kleinkinderschulen und an den Primarschulen zu übernehmen. Er wird in seiner Aufgabe unterstützt durch einen Studiendirektor, dem die pädagogische und berufliche Vorbereitung der Kandidaten und die Überwachung ihrer Tätigkeit übertragen ist.

Der Direktor des Primarunterrichts und die Inspektoren und Inspektorinnen sind wenigstens einmal im Monat zu Konferenzen zusammenzuberufen, die vom Unterrichtsdirektor präsiert werden.

Mittel- und Berufsschulen (Enseignement secondaire).

Die Anstalten für das enseignement secondaire umfassen:

- A. Die Mittelschulen (Ecoles de culture générale).
- B. Die Anstalten für Berufsbildung (Ecoles de formation professionnelle).

A. Ecole de culture générale.

1. Collège.

Das Collège vermittelt einen vollständigen Mittelschulunterricht und umfaßt eine Unter- und Oberabteilung (letztere mit allen drei Maturitätstypen).

Die Leitung der beiden Abteilungen geschieht durch einen Direktor, der nicht dem Lehrkörper angehört und dem eine Hilfe (aide) und ein Secrétaire-comptable beigegeben sind. Ausnahmsweise kann das Erziehungsdepartement den Direktor mit dem Unterricht eines besondern Faches betrauen.

Jede Unterabteilung (section) ist unter der Oberaufsicht des Direktors der disziplinarischen Aufsicht eines Dekans unterstellt. Der Direktor und die vier Dekane bilden den Schulrat des Collège. Jede Klasse wird durch einen Klassenlehrer geführt, dem ein Teil

des Unterrichts übertragen ist. Gewisse Fächer können Lehrern für Spezialfächer anvertraut werden.

2. Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles.

Auch diese Anstalt besteht, wie das Collège, aus einer Unter- und einer Oberabteilung. Zwei Sektionen der division supérieure schließen mit der Maturität, die andern mit dem Fähigkeitszeugnis ab.

Der Direktor führt sein Amt unter denselben Bedingungen wie derjenige des Collège. Ihm ist ein Secrétaire-comptable beigegeben. An der Division inférieure wird in jeder Klasse oder in einer Gruppe von Klassen ein Teil des Unterrichts durch eine maîtresse d'études erteilt. Die andern Fächer liegen in den Händen von Lehrerinnen und Lehrern für Spezialfächer.

3. Collège moderne pour garçons de 13—15 ans (Ehemalige Ecole professionnelle).

Diese reorganisierte Anstalt vermittelt eine allgemeine Schulbildung und wird durch einen Dekan geleitet, dem auch Unterrichtsfächer übertragen werden können. Er wird unterstützt durch einen Commis. Jede Klasse wird durch einen Lehrer geführt, dem auch ein Teil des Unterrichts anvertraut ist.

B. Ecoles de formation professionnelle.

1. Ecole professionnelle et ménagère des jeunes filles.

Die Schule untersteht der Leitung einer Direktorin. An der Spitze jeder Klasse amtiert eine Lehrerin, die den Unterricht zu überwachen hat (maîtresse de classe). Der Unterricht ist den maîtresses d'ateliers und dem Lehrpersonal für die speziellen Fächer anvertraut.

2. Ecole supérieure de Commerce.

Die Leitung der Anstalt ist einem durch den Staatsrat ernannten Direktor übertragen, dem auch ein spezieller Lehrauftrag durch die Unterrichtsdirektion erteilt werden kann.

3. Ecole des Arts et Métiers.

Sie umfaßt fünf Schulen:

- a) Ecole des Beaux-Arts et des Arts industriels;
- b) Ecole des métiers;
- c) Ecole de mécanique;
- d) Ecole d'horlogerie;

- e) Technikum (Abteilungen: 1. Section de construction et génie civil; 2. Section de mécanique appliquée et d'électrique.

Die allgemeine Leitung der Schule ist einem Direktor anvertraut. In jeder Schule wird die pädagogische Führung durch einen Dekan ausgeübt, der die Überwachung der Disziplin und die Führung des Unterrichts unter sich hat. Die Dekane werden nach Möglichkeit unter den Professoren oder Chefs d'ateliers ernannt. Direktor und Dekane unterstehen direkt dem Unterrichtsdepartement.

Der Direktor und die Dekane bilden den Schulrat. Dieser versammelt sich wenigstens einmal im Monat unter dem Präsidium des Erziehungsdirektors oder bei dessen Abwesenheit des Direktors.

Die Schule ist der Aufsicht einer Kommission unterstellt, die ihre Voranträge zu stellen hat in bezug auf alle Fragen, welche die Anstalt betreffen und die ihr durch das Unterrichtsdepartement oder eines ihrer Mitglieder zugewiesen werden. Diese Voranträge sind weder für den Staatsrat noch für das Unterrichtsdepartement verpflichtend. Die Aufsichtskommission muß Industrielle, Handwerker, Künstler und Arbeiter umfassen. Sie wird auf drei Jahre ernannt und setzt sich aus 30 Mitgliedern zusammen, wovon 10 durch den Großen Rat, 10 durch den Staatsrat und 10 durch die Zentralkommission des Sachverständigenrates bestimmt werden. Der Erziehungsdirektor präsidiert die Kommission, die aus ihrer Mitte den Vizepräsidenten und den Sekretär ernennt. Die Kommission tritt wenigstens einmal vierteljährlich zusammen, und überdies so oft, als es der Präsident für notwendig erachtet oder fünf Mitglieder die Einberufung verlangen.

Die Kommission teilt sich in sechs Subkommissionen, von denen jede mit der speziellen Aufsicht einer Schule betraut ist. Jede Subkommission bezeichnet ihren Präsidenten und ihren Sekretär, kontrolliert den Unterricht und im besondern die Ateliersarbeiten.

Der Direktor, die Dekane, die Professoren und die Ateliers-Chefs können auf Beschluß der Kommission oder der Subkommissionen mit beratender Stimme zu den Sitzungen zugezogen werden. Sie haben auch das Recht, zu verlangen, von der Aufsichtskommission und den Subkommissionen angehört zu werden.

Die Mitglieder der Kommission können jederzeit den Unterricht aller Schulabteilungen und Ateliers besuchen, den Unterricht kontrollieren und den Examen beiwohnen. Die Berichte der Kommission oder der Subkommission gehen an das Erziehungsdepartement.

Der Staatsrat kann auf Vorschlag der Aufsichtskommission dem Studienprogramm neue Unterrichtsgegenstände einfügen und jedes Fach fallen lassen, das nicht mehr als notwendig erachtet wird.

4. Ecole Cantonale d'horticulture, de Culture maraîchère et de viticulture.

Eine Commission consultative von sieben Mitgliedern, von denen drei durch den Staatsrat, drei durch den Großen Rat auf drei Jahre ernannt werden, überwacht diese Anstalt. Der Direktor ist von Amtes wegen Mitglied dieser Kommission, die durch den Erziehungsdirektor präsiert wird. Die der Anstalt angeschlossenen Kurse für Gärtnerlehrlinge sind der Aufsicht einer Kommission von fünf Mitgliedern unterstellt, die ebenfalls auf drei Jahre erwählt werden und zwar drei Mitglieder durch den Staatsrat und zwei durch den Großen Rat. Die unter dem Präsidium des Erziehungsdirektors vereinigten Kommissionen bilden zusammen die Kommission für den landwirtschaftlichen Unterricht und haben als solche ihre Voranträge über die Fragen allgemeiner Natur zu stellen.

Die Leitung der Anstalt geschieht durch einen Direktor, dem ein Teil des Unterrichts übertragen werden kann. Die Kurse für Gärtnerlehrlinge sind einem Aufseher unterstellt, der durch das Erziehungsdepartement auf Vorschlag der Kommission gewählt wird.

5. Cours professionnels commerciaux et industriels

(Gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen).

Dieser Unterricht wird durch das Erziehungsdepartement organisiert, welches auch im Einvernehmen mit dem Handels- und Industriedepartement das Unterrichtsprogramm aufstellt. Die Leitung dieser Kurse ist einem Dekan übertragen. Ein Gesetzesprojekt, das gegenwärtig dem Großen Rat vorliegt, sieht vor, die Commission générale durch Spezialkommissionen für jeden Beruf zu ersetzen.

Universität Genf.

Die Universität wird durch den Rektor geleitet und jede Fakultät durch einen Dekan.

Der Senat setzt sich aus den ordentlichen und außerordentlichen Professoren zusammen. Die Privatdozenten können zu den Sitzungen eingeladen werden, wenn es sich um die Ausarbeitung des Studienprogrammes handelt, und haben beratende Stimme. Der Senat wird vom Rektor präsiert.

Das Senatsbureau wird gebildet: durch den Rektor, den Vizerektor und einen Sekretär, die auf zweijährige Amtsdauer durch die Versammlung der ordentlichen Professoren gewählt werden, und durch die Dekane der Fakultät. Der Rektor und der Vizerektor sind nicht sofort wieder wählbar. Auch müssen die Wahlen zur Genehmigung dem Staatsrate unterbreitet werden.

Das Senatsbureau unterbreitet das Studien- und Examenprogramm der Genehmigung des Staatsrates und wendet sich direkt an diesen, so oft, als es dies als notwendig erachtet.

Die Leitung und Aufsicht über jede Fakultät geschieht, unter der Oberaufsicht des Rektors, durch einen Dekan, der auf zwei Jahre durch die ordentlichen Professoren der betreffenden Fakultät aus ihrer Mitte ernannt wird.

Die Professoren einer Fakultät können sich jederzeit unter dem Präsidium ihrer Dekane vereinigen, um spezielle Fragen ihrer Fakultät zu besprechen, sie übermittelten dem Erziehungsdepartement durch das Senatsbureau das Resultat ihrer Beschlüsse.

Die Fakultäten sind: 1. Faculté des sciences; 2. Faculté des lettres; 3. Faculté des sciences économiques et sociales; 4. Faculté de droit; 5. Faculté de médecine avec un Institut dentaire; 6. Faculté autonome de théologie protestante.

